

**Rechtsservice**  
Arbeit + Soziales

**Gleitzeit ab 1.1.2008**

# Rechts service

**Wirtschaftskammer Steiermark**  
Rechtsservice  
A-8021 Graz, Körblergasse 111 - 113  
Tel. (0316) 601-601, Fax (0316) 601-505  
Email: [rechtsservice@wkstmk.at](mailto:rechtsservice@wkstmk.at)  
Web: <http://wko.at/stmk/rs>

## GLEITZEIT - GÜLTIG AB 1.1.2008

Gleitende Arbeitszeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner täglichen Normalarbeitszeit selbst bestimmen kann.

### Tipp!

Die gleitende Arbeitszeit bedarf keiner kollektivvertraglichen Zulassung, kann daher in allen Branchen betriebsintern geregelt werden.

### Form

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat errichtet ist, ist die gleitende Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung festzulegen. Besteht kein Betriebsrat, muss mit dem einzelnen Arbeitnehmer eine schriftliche Gleitzeitvereinbarung getroffen werden.

### Vorsicht!

Schriftlichkeit ist absolutes Formerfordernis einer Gleitzeitvereinbarung. Der mündliche Abschluss einer Gleitzeitvereinbarung ist rechtsunwirksam und kann zu Überstundennachforderungen führen!

### Wesentliche Inhalte

Eine Gleitzeitvereinbarung muss folgende Punkte enthalten:

- Dauer der Gleitzeitperiode,
- Gleitzeitrahmen,
- Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode,
- Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit.

Gleitzeitperiode ist jener Zeitraum, in dem Zeitguthaben aufgebaut und abgebaut werden können. Am Ende dieses Zeitraumes ergibt sich ein entsprechender positiver oder negativer Zeitsaldo.

Dieser Zeitsaldo kann

- als Zeitguthaben oder Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode übertragen oder
- als Zeitguthaben (in Form von Überstunden) ausgezahlt

werden.

Gleitzeitrahmen ist der tägliche Zeitraum, innerhalb dessen der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit grundsätzlich frei beginnen und beenden kann.

Fiktive Normalarbeitszeit ist die tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit, in welcher der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre, wäre keine Gleitzeitvereinbarung abgeschlossen. Die fiktive Normalarbeitszeit wird der Arbeitszeitbemessung im Falle von Urlaub und Krankenstand des Arbeitnehmers zugrunde gelegt.

### **Tägliche Normalarbeitszeit**

Die tägliche Normalarbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.

### **Wöchentliche Normalarbeitszeit**

Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf innerhalb der Gleitzeitperiode 40 Stunden im Durchschnitt nur insoweit überschreiten, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben vorgesehen sind. Maximal sind 50 Stunden wöchentliche Normalarbeitszeit zulässig.

### **Beispiel:**

Gleitzeitperiode: 3 Monate (13 Wochen)

Übertragungsmöglichkeit von Zeitguthaben in die nächste Gleitzeitperiode: 39 Stunden

Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann im Schnitt 43 Stunden betragen ( $39 : 13 = 3$  Stunden/Woche zusätzlich).

### **Vorsicht!**

Für Jugendliche kann die Normalarbeitszeit nicht so weit ausgedehnt werden. Sie müssen daher von einer Gleitzeitvereinbarung ausgenommen werden.

### **Überstunden**

Überstunden fallen an, wenn

- Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens erfolgen,
- Gutstunden die Übertragungsmöglichkeiten in die nächste Gleitzeitperiode überschreiten.

Am Ende einer Gleitzeitperiode bestehende Zeitguthaben, die nach der Gleitzeitvereinbarung in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden können, gelten nicht als Überstunden.

## **Vorsicht!**

Offene Zeitguthaben sind am Ende des Arbeitsverhältnisses mit einem Zuschlag von 50% abzugelten! Dies gilt nicht bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers oder, wenn ein Kollektivvertrag Abweichendes vorsieht.

### **Ein Service der Wirtschaftskammer Steiermark**

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der  
Wirtschaftskammer Steiermark zulässig.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autor oder der Wirtschaftskammer Steiermark ausdrücklich ausgeschlossen.